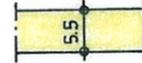
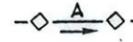


PLANZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
	GEPLANTE STRASSE MIT BEMASSUNG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	BAUGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STELLPLÄTZE
	ZU PFLANZENDE BÄUME
	BEST. BAUMBEPFLANZUNG
	BEST. HECKENBEPFLANZUNG
	GEPLANTE ABWASSERLEITUNG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBEIT
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (DAS 2. VOLLGESCHOSSE KANN ENTWEDER IM DG ODER UG ENTSTEHEN)
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	HAUPTFIRSTRICHTUNG
	BEBAUUNGSVORSCHLAG

STAND: 28.06.1999
 GEÄ.: 12.10.1999

Satzung nach
 § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB
 für den
Gemeindeteil Mönchherrnsdorf-Röhren

Verbindliche Festsetzungen für die Ortsrandsatzung im Gemeindeteil Mönchherrnsdorf-Röhren, Markt Burgebrach

Höhenlage

Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 30 cm über dem bergseitigen Gelände liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluß an das Abwassersystem erfolgen kann.

Wohngebäude

Dachform
 Zulässig: Satteldach

Dachneigung
 Die Neigung muß $40^\circ \pm 5^\circ$ betragen.

Dacheindeckung und Dachaufbauten
 Die Dacheindeckung hat mit naturroten Materialien in Ziegelform zu erfolgen (möglichst Biberschwanz). Dachgauben sind als stehende Einzelgauben zugelassen, die jeweilige Breite beträgt maximal 2 m.

Kniestock
 Kniestock bis 50 cm zulässig.

Garagen

Dachform
 Satteldach, Dachneigung und Dachdeckung wie Wohngebäude.